



Tarifordnung für die Schulische Nachmittagsbetreuung in Ottensheim (GR Beschluss vom 1.2.2021)

in der Mittelschule und Volksschule Ottensheim sowie dem erweiterten Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten (schulische Nachmittagsbetreuung) gemäß § 5 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz Abs. 2 iVm. LGBl Nr. 44/1999. Die Betreuung wird von der Gemeinde durchgeführt.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für die Leistungen der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente, Alimente) zusammen.

Es beinhaltet:

- bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommenssteuergesetz 1988.
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden. Als Nachweis dient die Beitragsvorschreibung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers. Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid heranzuziehen.
- Sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- Bei freiberuflich Tätigen (z. B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.) ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Zivildieners-Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe.

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend/sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Bei unrichtigen oder mangelhaften Einkommensnachweisen wird der Höchstbeitrag für das gesamte Betreuungsjahr ohne Ermäßigung eingehoben. Alle Nachweise, aus denen das Familieneinkommen zweifelsfrei berechnet werden kann, sind **innerhalb der ersten beiden Betreuungswochen** der Marktgemeinde Ottensheim vorzulegen, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu leisten. Wird der Höchstbeitrag freiwillig geleistet, sind keine Einkommensnachweise erforderlich.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulische Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes auch außerhalb der Schulzeit abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (5) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Schule verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der VolksschülerInnen beträgt € 44,00 (basierend auf einer 5-Tage-Woche).
- (2) Aufgrund der reduzierten Stundenzahl an Betreuungsstunden beträgt der monatliche Mindestbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der SchülerInnen der Mittelschule 50% also € 22,00 (basierend auf einer 5-Tage-Woche).

- (3) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der VolksschülerInnen (basierend auf einer 5-Tage-Woche) beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden max. € 115,00.
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der Schüler der Mittelschule (basierend auf einer 5-Tage-Woche) beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden max. € 57,50.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und jedes weitere Kind ein Abschlag von 80 % festgesetzt.

Besucht ein Kind einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung und ein weiteres Kind eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung (Krabbelstube, Kindergarten), so wird für das jüngere Kind ein Abschlag von 50 % und jedes weitere Kind ein Abschlag von 80 % festgesetzt.

Für einen Betreuungsplatz ist jedenfalls, unabhängig vom Geschwisterabschlag, ein Beitrag von 50% des Mindestbeitrages von §3 (1) zu bezahlen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule sowie der schulischen Nachmittagsbetreuung außerhalb der Schulzeiten beträgt von der Berechnungsgrundlage
- 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden,
 - mindestens 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule sowie der schulischen Nachmittagsbetreuung außerhalb der Schulzeiten beträgt von der Berechnungsgrundlage
- 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden,
 - mindestens 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.

Aufgrund der kleineren Anzahl an Betreuungsstunden in der Mittelschule wird der errechnete Wert um 50% reduziert.

- (3) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (4) Die Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung ist für das betreffende Schuljahr gültig und endet automatisch mit Schulschluss.
- (5) Eine Abmeldung oder Änderung der Besuchstage ist nur zu Semester möglich.
- (6) In Ausnahmefällen kann ein Kind, das nicht regulär zur schulischen Nachmittagsbetreuung angemeldet ist, nach Verfügbarkeit der Betreuungsplätze und nach Rücksprache mit der Leitung der Nachmittagsbetreuung - ausschließlich an schulfreien Tagen - gegen eine Gebühr von € 10,00/Tag die Einrichtung besuchen.

§ 7

Abwesenheit des Kindes

- (1) Die Eltern haben die Schulleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Angeordneten Schließzeiten

- (1) Werden die Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund einer Ausnahmesituation in Österreich (zB Pandemie, ...) auf Anordnung des Landes oder Bundes geschlossen, erfolgt bei einer Schließzeit über zwei Wochen keine Verrechnung. Bei einer Schließzeit unter zwei Wochen erfolgt die Abrechnung regulär. Für Kinder, die trotz Schließung in der Notbetreuung untergebracht werden, kommt die Tarifordnung zur Anwendung.
- (2) Befindet sich Österreich in einer vom Land oder Bund definierten Ausnahmesituation (zB Pandemie, ...), ist die An-/Abmeldung des Kindes monatlich möglich. Es werden volle Monatsbeiträge verrechnet.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für die schulische Nachmittagsbetreuung werden für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 70,00 pro Schuljahr, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit, einmal jährlich, beginnend im Schuljahr 2020/21, eingehoben. Die Höhe des Materialbeitrages richtet sich nach den Ausgaben des vorangegangenen Jahres und wird jährlich neu bewertet.

- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge wird am Ende des Arbeitsjahres (ca. Anfang Juli) für die Eltern einsehbar dargestellt.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt. Die Tarife für Essensportionen werden laut der Tarifordnung der Marktgemeinde Ottensheim angepasst.

§ 11

Index

Nachstehend angeführte Beträge sind in Anlehnung an § 7 der OÖ Elternbeitragsverordnung 2011 indexgesichert und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer

- Mindest- und Höchstbeitrag

Die Höhe der indexgesicherten Beträge wird zu Beginn des jeweiligen Schuljahres in einem eigenen Informationsblatt mitgeteilt.

§ 12

Familienförderbetrag

Für ein Haushalts-Bruttoeinkommen bis EURO 1750,- übernimmt die Gemeinde den fälligen Tarif laut der oben angeführten Tarifordnung zur Gänze.

Für ein Haushalts-Bruttoeinkommen von mehr als EURO 1750,- bis EURO 2000,- übernimmt die Gemeinde den Betrag der sich abzüglich des zu leistenden Mindestbeitrages ergibt.

Folgende Beiträge sind von den Eltern zu bezahlen:

Bruttoeinkommen	Betrag Eltern
<= 1.750,-	0,00
> 1.750,- <= 2.000,-	Mindesttarif laut oben angeführter Tarifordnung

Ab einem Betrag von mehr als EURO 2000,- (Haushalts-Bruttoeinkommen) kommt § 6 dieser Tarifordnung zur Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Tarifordnungen in der Fassung der Beschlüsse vom 8.5.2017 und 12.03.2018 außer Kraft.